



RÜCKWANDERUNG

Wer nach langjährigem Auslandsaufenthalt seinen Wohnsitz in die Schweiz zurück verlegt, betritt gewissermassen „altbekanntes Neuland“.

Dieses Informationsblatt macht auf die wichtigsten administrativen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Rückwanderung aufmerksam. Auch wenn es offensichtlich erscheinen mag, möchten wir Ihnen in Erinnerung rufen, dass jeder Schweizer und jede Schweizerin den zukünftigen Wohnort in der Schweiz völlig frei wählen kann und dazu keine Aufenthaltsbewilligung benötigt. Die Wahlgemeinde ist auch zuständig, wenn Rückkehrende sich in einer finanziellen Notlage befinden und Sozialleistungen beanspruchen müssen.

ADRESSENÄNDERUNG

Melden Sie Ihre Adressänderung bei:

- ✎ den Behörden des ausländischen Wohnortes
- ✎ dem schweizerischen Konsulat oder der Botschaft, bei dem bzw. bei der Sie eingeschrieben sind
- ✎ Post, Versicherungen usw.
- ✎ der Einwohnerkontrolle Ihres Schweizer Wohnortes (innerhalb von 14 Tagen ab Ankunft)
- ✎ militärpflichtige Rückwandernde informieren innert 14 Tagen das kantonale Kreiskommando zuständig für ihren Schweizer Wohnort

STELLENSUCHE

Jede Schweizerbürgerin und jeder Schweizerbürger kann in der Schweiz arbeiten, ohne dafür eine Bewilligung zu benötigen. Informationen zur Stellensuche erhalten Sie bei:

- ✎ Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Konsularische Direktion (KD) Auswanderung Schweiz, Bundesgasse 32, 3003 Bern, Tel. +41 800 24-7-365 www.eda.admin.ch
- ✎ kantonalen und lokalen Arbeitsämtern, Internet www.treffpunkt-arbeit.ch
- ✎ Berufs- und Standesorganisationen, siehe www.seco.admin.ch
- ✎ Schweizer Tageszeitungen, www.zeitung.ch
- ✎ EURES, leben und arbeiten in der Schweiz: http://www.eures.ch/downloads/brochures/live_ch/

WOHNUNGSSUCHE

Wir empfehlen Ihnen, sich direkt an eine Immobilienverwaltung im zukünftigen Wohngebiet zu wenden. Die folgenden Internetadressen können dabei von Nutzen sein: www.comparis.ch/immobilien, www.homegate.ch, www.immo.search.ch, www.gelbeseiten.ch, www.immoscout24.ch

SCHWEIZER ZOLL

Gebrauchtes, zur eigenen Weiternutzung bestimmtes Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, welche ihren Wohnsitz ins Inland verlegen, ist zollfrei. Der Antrag auf Zollfreiheit kann bei der Einreise mit dem Formular „Erklärung/Abfertigungsantrag“ gestellt werden.

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/04381/04382/04383/index.html?lang=de

Dieses Formular sowie weitere Auskünfte über Einfuhrformalitäten erhalten Sie im Ausland bei Ihrem Konsulat und in der Schweiz bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, Monbijoustr. 40, 3003 Bern, Tel. +41 58 467 15 15, Internet: www.zoll.admin.ch



MILITÄRDIENTST

Dienstpflichtig ist grundsätzlich jeder Auslandschweizer, der seinen Wohnsitz vor Ablauf seines 25. Lebensjahres in die Heimat verlegt und im Ausland noch keinen Militärdienst geleistet hat. Weitere Auskunft erhalten Sie bei Ihrem Konsulat oder beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Generalstab, Sektion Wehrpflicht, Rodmattstrasse 110, 3003 Bern, Tel. +41 58 464 20 63 und +41 800 424 111 ; Internet: www.vbs.admin.ch

RUHESTAND IN DER SCHWEIZ

Die Stiftung Pro Senectute Schweiz, Lavaterstr. 60, Postfach, 8027 Zürich, Tel. +41 44 283 89 89, Fax +41 44 283 89 80 E-Mail: info@prosenectute.ch, Internet: www.prosenectute.ch kann allgemeine Informationen zum Thema Ruhestand in der Schweiz abgeben.

FÜRSORGE

Der Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde kann Sie beraten und Ihnen helfen.

Die Auslandschweizer-Organisation verfügt über den Fonds „Kilcher“, aus dem unter bestimmten Bedingungen eine kleinere finanzielle Hilfe in Form eines zinslosen Darlehens an rückkehrende Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer geleistet werden kann. Bedingung ist unter anderem, dass die Rückkehr in die Schweiz vor nicht länger als einem Jahr erfolgt ist. Es handelt sich einerseits um Beiträge zur Überbrückung von Notsituationen (wie z.B. Kauf von Winterkleidern, wenn noch kein Sozialhilfegeld vorhanden ist) sowie andererseits zur Wiedereingliederung (wie z.B. den Besuch eines Sprachkurses, Computerkurses oder eines der Wiedereinstiegsprogramme, die helfen, in der Schweiz wieder Fuss fassen zu können).

➔ Bitte beachten Sie, dass die Unterstützung **subsidiär** zu Leistungen der Fürsorge und/oder der Arbeitslosenversicherung zu verstehen ist.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Schweizerinnen und Schweizer, welche zuletzt in einem EU- oder EFTA-Land erwerbstätig waren, müssen ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in diesem Land geltend machen. Personen, welche zuletzt in einem Land ausserhalb des EU/EFTA-Raumes erwerbstätig waren, können sich nach der Rückkehr in die Schweiz auf dem Arbeitsamt der Wohngemeinde melden. Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung (von insgesamt 90 Tagen) besteht, wenn sie sich über ein unselbständiges Arbeitsverhältnis von wenigstens 12 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre ausweisen können (Lohnausweis) sowie mindestens 6 Beschäftigungsmonate in der Schweiz angerechnet werden können (ebenfalls in den vorangehenden 2 Jahren).

Das Arbeitsamt informiert auch über die besonderen Regelungen nach vollendeter Schulbildung. Internet: www.treffpunkt-arbeit.ch

KRANKENVERSICHERUNG

Gemäss dem Krankenversicherungsgesetz, gültig seit 1. Januar 1996, ist die Grundversicherung für alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorisch. Rückkehrende müssen sich innerhalb dreier Monate nach Wohnsitznahme bei einer Krankenkasse ihrer Wahl versichern. Diese Regelung erlaubt es Ihnen, jederzeit und ohne Nachteile (altersunabhängig und ohne Vorbehalte) in die Grundversicherung einzutreten. Internetadresse des Bundesamtes für Gesundheit: www.bag.admin.ch



STEUERSYSTEM IN DER SCHWEIZ

Im Prinzip sind Sie auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene steuerpflichtig. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde und beim kantonalen Finanzdepartement nach den geltenden Vorschriften. Internet www.estv.admin.ch.

AUSBILDUNG IN DER SCHWEIZ

Obligatorische Schulzeit

Das Bildungswesen in der Schweiz ist kantonal geregelt. Erkundigen Sie sich bei der Schulpflege Ihrer künftigen Schweizer Wohngemeinde nach den Einschulungsmodalitäten für Ihre Kinder.

Postobligatorische Schulzeit

Die unten aufgeführten Stellen können Sie beraten:

- ⌘ [educationsuisse](http://www.educationsuisse.ch), Alpenstrasse 26, 3006 Bern, Tel. +41 31 356 61 04, E-Mail: info@educationsuisse.ch
www.educationsuisse.ch/de/ausbildung-schweiz
- ⌘ Das offizielle schweizerische Informationsportal der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung :
www.berufsberatung.ch
- ⌘ Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP), Christoffelgasse 3, 3007 Bern,
Tel. +41 31 328 40 50, Internet www.swiss-schools.ch.

FÜHRERSCHEIN

Melden Sie sich rechtzeitig (innerhalb Jahresfrist) beim Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons und erkundigen Sie sich dort nach den Umwandlungsmodalitäten für Ihren ausländischen Fahrausweis.
www.strassenverkehrsamter.ch

AUSLÄNDISCHE EhePARTNER

Grundsätzlich hat Ihr ausländischer Ehepartner im Sinne der Familienzusammenführung Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Je nach Staatsangehörigkeit ist ein Einreisevisum nötig, welches von Ihrer Schweizer Vertretung ausgestellt wird. Informieren Sie sich in jedem Fall dort im Detail über die Einreiseformalitäten. Weitere Informationsquelle: Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 15, CH-3003 Wabern, Tel. +41 58 465 11 11, Fax: +41 58 465 93 79, Internet: www.sem.admin.ch .

Bleibt uns nur, Ihnen einen reibungslosen Ablauf Ihrer Rückwanderung zu wünschen und:

WILLKOMMEN IN DER SCHWEIZ!